

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die nähere Ausgestaltung
des örtlichen Auswahlverfahrens und
über die Voranmeldung für nicht
zulassungsbeschränkte Studiengänge
an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
(AVS-FHW)**

Vom 21.12.2010

§ 1

Die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengängen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25. Juni 2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzungen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf zum Vollzug der Namensänderung vom 30. Juli 2009 wird wie folgt geändert

1. In der Überschrift der Satzung wird die Kurzbezeichnung "AVS-FHW" durch die Kurzbezeichnung "AVS-HSWT" ersetzt.
2. Die Präambel lautet wie folgt:

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 5 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

³Abweichend davon werden im Sommersemester 2011 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Studienbeginn zum 2. Mai 2011 in den Studiengängen Brau- und Getränketechnologie, Management erneuerbarer Energien, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung und Wassertechnologie aufgenommen. ⁴Ein Anspruch der Studienanfängerinnen und Studienanfänger darauf, die Module in der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Reihenfolge zu absol-

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW)

vieren, besteht nicht. ⁵Näheres regelt der jeweilige Studienplan.

4. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) ¹Abweichend von § 4 Abs. 2 haben Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums bei Bewerbungen für den Studienbeginn zum 2. Mai 2011 dem Voranmeldeantrag eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Ausbildungsabschnitte 12/2 bis 13/1 beizufügen. ²Die Zeugnisbescheinigung vom 15. April 2011 ist bis zum 19. April 2011 vorzulegen. ³Das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung vom 2. Mai 2011 ist bis zum 7. Mai 2011 vorzulegen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15.12.2010 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21.12.2010.

Freising, 21.12.2010

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 21.12.2010 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21.12.2010 durch Anschlag in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.12.2010.